

20. Deutscher Medizinrechtstag

13. – 14. September 2019, Berlin

20 Jahre im Dienst des Patienten

MEDIZIN  RECHTSANWÄLTE  e.V.

***Aktuelle Entwicklungen im Schmerzensgeld und beim
Haushaltsführungsschaden – Einfluss der Null-Zins-Politik und
Berechnung des Schmerzensgeldes***

Referent: Lothar Jaeger



- *Vorsitzender Richter am OLG Köln a.D.*
- *Stellvertretender Vorsitzender der Gutachterkommission für ärztlich Behandlungsfehler bei der Ärztekammer in Düsseldorf*

Aktuelle Entwicklungen zum Schmerzensgeld

LG Aurich – 800.000 € - höchstes Schmerzensgeld
– Einfluss der Nullzins-Politik auf die Berechnung
des Schmerzensgeldes
Entscheidungen zum Hinterbliebenengeld

- Es geht um die Entscheidung, die nominell das höchste Schmerzensgeld zuerkannt hat:
- LG Aurich, Urt. v. 23.11.2018 – 2 O 165/12, VersR 2019, 887 mit Anmerkung Jaeger
- Zuerkannt wurden **800.000 € für die Amputation beider Unterschenkel**

- Zu einer Unterschenkelamputation entschieden auch, zitiert vom OLG Frankfurt,
- OLG Hamm aus **2001** und OLG München aus **2005** mit 40.000 € bzw. 50.000 €
- ferner:
- OLG München **2010** – **150.000 €** - 16 Jahre, sportlich – einschließlich Knie
- LG Hamburg **2016** – **240.000 €** 61 Jahre,
- oberhalb Kniegelenk – 10 Operationen

- Zu einer **Oberschenkelamputation** entschieden:
- **2012**: OLG Düsseldorf, 80.000 € + 228 €
Rente bei Mitverschulden $1/3 = 145.000 € = 120.000 € + 342 € Rente$ (1204) Klägerin 11 Jahre, Amputation inklusive **Gesäß**
- **2015**: OLG Köln, 125.000 €+ **500 € Rente**
Klägerin 34 Jahre alt, 5 Jahre Operationen (E1207)

- Der Fall des LG Aurich:
- Der 5 ½ Jahre alte Kläger wurde fehlerhaft behandelt. Eine nicht erkannte Sepsis führte zu einer Meningitis. Folge: Schwarze Hautnekrosen am ganzen Körper und im Gesicht.

- Amputation beider Unterschenkel, Abtragung der Nekrosen von Haut und Muskeln, Hauttransplantationen im Gesicht, an den Armen und Oberschenkeln. Hautentnahme am Thorax und am Rücken.
- Weitere Dauerschäden an Haut, Hand, Arm, Schulter, Gelenken, Muskeln, Kontraktionsfähigkeiten.

- Der Kläger war immer wieder in stationärer Behandlung, insgesamt rd. 5 ½ Jahre, das sind rd. 2.000 Tage mit Schwintowski x 200 € = **400.000 €** alleine für diesen Zeitraum plus Zukunftsschaden für dann 70 Jahre.
- Bei nur 100 € am Tag ergibt dies für 70 Jahre rd. **2,5 Mio € plus 400.000 €** für die ersten 5 Jahre **<= 3 Mio €**

- Die Kammer erließ schon vorher ein Grund- und Feststellungsurteil, das rechtskräftig wurde.
- Klageantrag: angemessenes Schmerzensgeld, mindestens 800.000 €
- Urteil: 800.000 € zuzüglich Zinsen für rd. 6 Jahre > 200.000 €

- **Begründung für die Bemessung des Schmerzensgeldes:**
- Die restliche Lebenserwartung beläuft sich bei einem rd. 5 Jahre alten Jungen auf *jedenfalls mehr als 80 Jahre*.
- Für jedes Jahr bleibt dann ein Betrag von unter 10.000 € bzw. 800 € im Monat.
- *„Das erscheint der Kammer angemessen, um dem Kl. im Rahmen des Möglichen eine Genugtuung für den erlittenen Schaden zu verschaffen.“*

- *Es ist der Kammer sehr wohl bewusst, dass der Betrag über Schmerzensgeldbeträge hinausgehen mag, die in anderen Fällen des Verlustes der beiden unteren Extremitäten oder bei großflächigen Verbrennungen für angemessen erachtet wurde. Die Überschreitung ist aber geboten, weil es zu einer Häufung von Schäden gekommen ist, die nach Art und Umfang ihresgleichen sucht.*

- *Die Sorge, dass das **Schmerzensgeldgefüge** durcheinandergebracht werden könnte, muss hinter dem Kompensationsinteresse des Klägers zurücktreten.*

- Wenig überzeugend ist der erste Satz der Entscheidungsgründe, dass die Klage der Höhe nach „**in vollem Umfang begründet**“ sei.
- Der Kläger wollte ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens 800.000 €, nach Möglichkeit also mehr.
- Warum er nur 800.000 € und nicht mehr erhält, wird nicht begründet, **das ist ein Fehler der Entscheidung.**

- Eine von der **Höhe des Schmerzensgeldes** vergleichbare Entscheidung traf das OLG Hamm, das einer 57 Jahre alten Frau mehr als 13 Jahren nach Schadenseintritt ein Schmerzensgeldkapital von 500.000 € zuerkannte. Schmerzensgeld + Zinsen 376.747 € ergeben rd. **876.000 €**.
- Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung sticht das Urteil des LG Aurich gar nicht so **sehr hervor, wie es zunächst scheint.**

- Es gibt auch zahlreiche ältere Entscheidungen, die der Entscheidung des LG Aurich von der Höhe her sehr nahe kommen:
- **2001:** LG München 375.000 + **750 € Rente** bei einer Querschnittslähmung (500.000 €)
- **2006:** LG Kiel 500.000 € + **500 € Rente** Querschnitt (614.000 €)
- **2007:** OLG Zweibrücken 500.000 € + **511 € Rente** bei einem Hirnschaden (621.000 €)

- **2012:** KG Berlin, (E2018): 500.000 € + **650 € Rente**, 153.000 € (653.000 €) + Zinsen rd. 76.000 € - Klägerin 4 ½ Jahre, Hirnschaden
- **2014:** OLG Köln, (E2024): 450.000 € plus **550 € Rente** = 150.000 € (650.000 €) - Kläger 2 – 3 Jahre, Hirnschaden
- **2016:** OLG Köln, 125.000 € + **500 € Rente**= 110.000 € (225.000 €) Klägerin 47 Jahre alt, Oberschenkelamputation.

- **2015:** OLG München, (E2049): 375.000 € plus **500 € Rente** = 137.000 € (500.000 €), Kläger 16 Jahre, Querschnitt ab 6. Halswirbel + Zinsen rd. 76.000 €
- In diesen Fällen betrugen die Renten 500 € bis 750 € und die Kläger erhielten noch ein Schmerzensgeldkapital, das bis zu 500.000 € betrug.
- Bedenkt man das Alter der Entscheidungen, kommen die Beträge dem LG Aurich schon nahe.

- Das LG rechnet das Schmerzensgeldkapital auf den Betrag herunter,
- der dem Kläger **monatlich rein rechnerisch** zur Verfügung steht und meint, dass
- rd. 800 € monatlich einen angemessenen Schmerzensgeldbetrag bilden
- zum Ausgleich aller bisher erlittenen Beschwerden und
- aller künftig noch zu erwartenden Beeinträchtigungen.
- Das LG gibt dem Kläger ein Schmerzensgeldkapital, keine Schmerzensgeldrente.

- Dieses **Herunterrechnen auf einen Monatsbetrag** für die Dauer von 80 Jahren, erinnert aber an das von Schwintowski favorisierte **taggenaue Schmerzensgeld**.
- Und es kann der Eindruck entstehen, dass der Kläger **eine Art Schmerzensgeldrente von rd. 800 € monatlich** erhalten soll und dass die auf die Laufzeit von 80 Jahren, das sind 960 Monate, entfallenden Rentenbeträge in einem Betrag zuerkannt wurden, als **Summe aller Monatsbeträge**.

- Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger **keinen Antrag** auf Zahlung einer Schmerzensgeldrente gestellt hat, weil ein Gericht eine Schmerzensgeldrente auch **ohne** entsprechenden **Antrag** zuerkennen kann, was das LG Aurich allerdings verneint.

- So BGH, VersR 1967, 256: Das Gesetz ... überlässt es dem Richter, nach seinem freien Ermessen auch über die Form der Entschädigung – **ob Kapital oder Rente oder beides** – zu entscheiden.
- So auch BGH VersR 1970, 281: Ob das Schmerzensgeld nur als Kapitalbetrag oder in Form einer **gegebenenfalls zusätzlich ... zu gewährenden Rente** zuzubilligen ist, steht ... im Ermessen des Tatrichters.

- Folgt man der Ausgangsüberlegung, dass dem Kläger **monatlich 800 € wie eine Rente** zur Verfügung stehen sollen, so hätte der
- Kapitalwert einer solchen „**Schmerzensgeldrente**“ nach allgemeinen Grundsätzen ermittelt werden sollen.
- Entscheidend für die Höhe des Kapitalwertes einer Rente ist dabei neben der Lebenserwartung der sogenannte **Kapitalisierungszinssatz**.

- Der Kapitalisierungszinssatz wird von der Versicherungswirtschaft und von den Gerichten inzwischen **nicht mehr mit 5%** angenommen. Er dürfte derzeit maximal zwischen **2% und 3%** liegen, wenn man nicht völlig **realistisch von 0 %** ausgeht oder den Kapitalisierungszinssatz nicht sogar im **Negativbereich** ansetzt.

- Nach den Kapitalisierungstabellen von Quirnbach/Gräfenstein/Strunk beträgt der

Kapitalwert einer **jährlichen Rente** von 10.000 €

- bei einem Zinssatz von 3% rd. 300.000 €
- bei einem Zinssatz von 2% rd. 380.000 €
- bei einem Zinssatz von 1% rd. 510.000 €
- bei einem Zinssatz von 0% rd. 730.000 €.

- Die Berechnung ergibt nicht 800.000 €, weil der Kläger entgegen der Annahme des LG Aurich im Zeitpunkt der Schädigung **keine Lebenserwartung** von noch 80 Jahren hatte.
- Ein 2006 geborener Junge hat eine Lebenserwartung von 75 – 77 Jahren.
- Insgesamt mag es angesichts sinkender Mortalität vertretbar sein, dem Kläger ein mögliches Alter von 80 Jahren zuzubilligen, eine Lebenserwartung von 85 Jahren ist jedoch nicht realistisch.

- Hätte das LG dem Kläger eine jährliche Rente von 10.000 € zugesprochen, hätte dies den Versicherer nur 300.000 € gekostet.
- Noch einmal die Zahlen:

Kapitalwert einer **jährlichen Rente** von 10.000 €

- bei einem Zinssatz von 3% rd. 300.000 €
- bei einem Zinssatz von 2% rd. 380.000 €
- bei einem Zinssatz von 1% rd. 510.000 €
- bei einem Zinssatz von 0% rd. 730.000 €.

- Nun hat der Kläger aber 800.000 € bekommen
- Umgekehrt kann man fragen: **welche monatlichen Rentenbeträge ergeben sich aus einem Kapitalwert von 800.000 €** bei einem entsprechenden Kapitalisierungszinssatz.
- Eine solche Rente würde betragen:
 - bei einem Zinssatz von 3% rd. 2.250 €
 - bei einem Zinssatz von 2% rd. 1.750 €
 - bei einem Zinssatz von 1% rd. 1.300 €
 - bei einem Zinssatz von 0% rd. 900 €

- Dabei ist zusätzlich zu bedenken, dass es bei der Festsetzung des Kapitalisierungszinssatzes nicht um den Zinssatz geht, den der Verletzte erzielen kann, sondern darum, **welchen Ertrag der Versicherer aus dem Kapital erzielen kann und wird.**

- **Lang**, eine maßgebende Führungskraft der **Allianz** spricht auf dem Verkehrsgerichtstag in **Goslar** davon, dass der mögliche Zinsertrag (der Versicherer) bisher immer **über 5%** gelegen habe.
- Das bedeutet, dass die Rente aus einem Kapital von 800.000 € bei einem **Zinssatz von 5%**
- jährlich rd. 40.000 € oder rd. **3.300 €** monatlich betragen würde.

- Warum hat die Kammer dem Kläger keine Schmerzensgeldrente zuerkannt?
- Die Kammer hat sich zur Verzinsung keine Gedanken gemacht.
- **Eine Schmerzensgeldrente hätte einen Vorteil:**
- Wenn die Inflation ab Rentenbeginn 15% überschreitet, könnte der Kläger gemäß § 323 ZPO mit einer Abänderungsklage eine
- **Anpassung der Rente** an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse erreichen.

- Bei einer einmaligen Kapitalzahlung ist die Annahme der Kammer,
- dem Kläger stünden bis ans Lebensende monatlich 800 € zur Verfügung, nur nominell richtig.
- Die Inflation wird die Kaufkraft alsbald reduzieren.
- Kaufkraft der DM verlor in 50 Jahren mehr als 50%.

- Der Kläger hat täglich rd. **27 €** zur Verfügung.
- **27 €/Tag** gibt es aus einer Rente mit einem Kapitalwert von 500.000 € bei 2% Kapitalisierungszinssatz.
- **16,67 €/Tag** gibt es aus 500.000 € ohne Zinsen.
- Für 27 €/Tag kann der Kläger derzeit für eine Stunde täglich eine Hilfskraft engagieren, die ihm – wie auch immer – zur Hand geht.
- In 20 Jahren wird die Hilfskraft für 27 € allenfalls noch ½ Stunde tätig sein.

- Das einzige, was dem Kläger helfen kann:
- **Ende der Nullzinsphase** und damit Verzinsung des Schmerzensgeldkapitals und der eventuell noch vorhandenen Zinsen von > 200.000 €, die für 20 Jahre reichen.
- Würde der Kläger z.B. in 10 oder 20 Jahren 3% Zinsen erhalten, wären das auf 800.000 € jährlich 24.000 € oder 2.000 € monatlich und das **Kapital bliebe erhalten**.
- Bei 2% wären es 16.000 € = 1.333 €

- Diese Problematik, diese Überlegungen, gab es früher nicht. Bei der Rechtsprechung ist das Problem bisher nicht angekommen.
- Wer **heute** ein Schmerzensgeld erhält, muss sich damit abfinden, dass er das Kapital verzehren muss und dass er nicht zusätzlich auf Zinsen zurückgreifen kann.
- Damit sind wir beim:

- Einfluss der Nullzinsphase auf die Bemessung des Schmerzensgeldes

- Als Zinsen waren immer 5% bis 8% und mehr zu erzielen. Vgl. dazu:
- Jaeger, Einfluss der **Nullzinsphase** auf die Bemessung des Schmerzensgeldes, VersR 2017, 577 und
- Strunk, Abfindung von Personenschäden und vergleichsweise Regelung - **Höhe der Abzinsung**, DAR 2019, 313

- 1981 stellt der BGH in einer Hochzinsphase fest, dass bei der **Kapitalisierung einer Rente** ein Zinssatz von 5% anzuwenden sei.
- **Das sagte er aber nicht für die Verrentung eines Kapitals. Denn wenn ein Kapital verrentet wird gilt:**
- **Je höher der Zinssatz, desto geringer der Kapitalwert der Rente**
- Dennoch:
- Dieser Zinssatz galt seit dieser Entscheidung auch für eine Schmerzensgeldrente – zu Unrecht.

- Wird eine Schmerzensgeldrente gewährt, wird der Kapitalwert dieser Rente vom an sich geschuldeten Schmerzensgeld abgezogen.

- Der Kapitalwert einer Schmerzensgeldrente, also die Kürzung des Schmerzensgeldkapitals ist bei 5% höher, als bei damals realistisch 7% oder gar 8%.
- Dennoch wurde der Kapitalwert einer Schmerzensgeldrente nie nach einem höheren Zinssatz als 5% berechnet.

- Bei einem Kapitalisierungszinssatz von
- 2% oder 3%,
- der heute angewandt wird,
- ist der Kapitalwert der Rente dagegen sehr hoch.
- Auch hier gilt:

- Bei der Festsetzung des Kapitalisierungszinssatzes zur Bemessung des Kapitalwertes einer Schmerzensgeldrente geht es nicht um den **Zinssatz, den der Verletzte am Kapitalmarkt erzielen kann, sondern darum, welchen Zinsertrag der Versicherer erzielen kann und wird.**
- Lang, Allianz: > 5%

- Für das Schmerzensgeld bedeutet die Nullzinsphase:
- Der Verletzte muss alleine aus dem Schmerzensgeldkapital seine Bedürfnisse befriedigen, er kann nicht wie früher (auch) auf Zinsen zurückgreifen.

- Beispiel:
- Ein schwerst Verletzter erhält ein Schmerzensgeld in Höhe von 500.000 €.
- Bis kurz vor der Finanzkrise 2008 konnte er Bundesschatzbriefe mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einem Zinssatz von 5% und mehr erwerben.

Nullzinsphase

- Der Zinsertrag jährlich lag bei 25.000 € bis 36.000 €
- = 2.000 € – 3.000 € monatlich
- = bis zu 100 €/Tag
- Nach 30 Jahren war das volle Schmerzensgeldkapital noch vorhanden

- Ein Verletzter, der heute monatlich 2.000 € Kapital entnimmt, hat das Schmerzensgeldkapital nach knapp 21 Jahren komplett verbraucht.
- Entnimmt er gar 3.000 € monatlich, ist das Kapital nach knapp 14 Jahren weg.
- **Das ist vergleichbar ebenso bei Schmerzensgeldern im mittleren Bereich.**

- **Das ist vergleichbar ebenso bei Schmerzensgeldern im mittleren Bereich,**
- Ein Schmerzensgeld von **100.000 €**
- brachte in den Jahren 1990 bis etwa 2005 Zinsen von 5.000 € bis 8.000 € jährlich = 425 € bzw. 667 € monatlich.
- Dieser Ertrag entspricht monatlich etwa 50% bzw. 80% des vom LG Aurich mit rd. 800 € monatlich zuerkannten Betrages, also hochgerechnet einem Schmerzensgeldkapital von **400.000 € bis 640.000 €** (im Vergleich zu 800.000 €).

- Anders gerechnet:
- Zinsen auf 100.000 € betragen 425 € bis 667 € monatlich.
- Ein Schmerzensgeldkapital von 500.000 € entspricht heute unverzinst **monatlich 500 €** bei einer Lebenserwartung von rd. 83 Jahren, das sind 1.000 Monate).

- Kann es denn sein, dass es widerspruchslös hingenommen wird, wenn
- **heute das Regelschmerzensgeld für z.B. schwerst hirngeschädigt geborene Kinder von 500.000 €**
- wirtschaftlich dem entspricht, was vor mehr als 10 Jahren einem Schmerzensgeld von 100.000 €, also im mittleren Bereich gewährt wurde?

- Das zwingt zu folgenden Überlegungen:
- Entweder man akzeptiert Schwintowski und seine Theorie von der taggenauen Bemessung des Schmerzensgeldes
- oder
- in den Fällen, in denen früher ein Schmerzensgeld von 500.000 € gewährt wurde, wird der Betrag auf **1,25 bis 2,5 Mio € angehoben.**

- Ähnliches gilt für das oben genannte Beispiel von 100.000 €, dessen Ertrag in etwa 50% bzw. 80% des höchsten zuerkannten Schmerzensgeldes durch das LG Aurich mit 800.000 € betrug.
- Ein früher gewährtes Schmerzensgeld von 100.000 € müsste auf den 4-fachen bis 6,4-fachen Betrag, auf **400.000 € bis 640.000 €** angehoben werden.

- **Beide Hochrechnungen sind derzeit nicht vorstellbar.**
- Ein rechtsschutzversicherter Kläger sollte einen solchen Weg riskieren und beantragen, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens z.B. 500.000 € zu zahlen, (wobei nach der Vorstellung des Klägers ein Betrag von 1,25 € bis 2,5 Mio. € als angemessen angesehen wird).
- oder
- **Roland** – als Prozessversicherer könnte es versuchen.

- Hinterbliebenengeld

- Zum Abschluss drei Entscheidungen zum
- Hinterbliebenengeld.
- **Aussage der Versicherungswirtschaft** etwa 1 ½ Jahre nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmung am **22.07.2017:**
- Es wird mindestens 5 Jahre keine Entscheidung zum Hinterbliebenengeld geben.
- Das Hinterbliebenengeld wird in der Regel 2.000 € – 5.000 € betragen.

- Höhere Beträge werden vergleichsweise gezahlt, aber nicht rechtshängig gemacht.
- Nun gibt es doch 3 Entscheidungen:
 - LG Düsseldorf, 3 O 250/15 25.000 €
 - LG Osnabrück, 3 KLS 4/18 2.000 €
 - LG Tübingen, 3 O 108/18 12.000 €

- Das Hinterbliebenengeld ist geregelt in
 - § 844 Abs. 3 BGB
- Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.

- LG Düsseldorf, 3 O 250/15, **26.07.2018**
- § 844 III gilt für alle Sterbefälle ab dem
 - **22.07.2017.**
- Das LG Düsseldorf: „... steht dem Kläger gemäß § 844 III BGB eine Entschädigung für die seelischen Beeinträchtigungen nach dem Tod seiner Ehefrau **am 05.02.2015** zu ...“
- In Höhe des geltend gemachten Betrages von **25.000 €** wurde dem nicht entgegen getreten.

- LG Osnabrück, 3 KLS 4/18, 09.01.2019
- Der Angeklagte wird wegen **Mordes** zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt.
- An den Adhäsionskläger, den **Vater des 19 Jahre alten Getöteten**, muss er ein Hinterbliebenengeld in Höhe von **2.000 €** zahlen.

- LG Tübingen, 3 O 108/18, 17.05.2019
- Der 60 Jahre alte 4-fache Familienvater wurde am 30.07.2017 bei einem Verkehrsunfall getötet,
- Kläger: Ehefrau, 4 erwachsene Kinder und ein Bruder.
- Alle klagen auf **Schmerzensgeld**, nicht auf Hinterbliebenengeld. Die Ehefrau versucht, einen Schockschaden zu substantiieren.

- Das LG:
- Hinterbliebenengeld gibt es für die Ehefrau nur, wenn kein Schockschaden vorliegt.
- LG Tübingen: **Beide Ansprüche können nicht nebeneinander geltend gemacht werden.**
- Das ist unzutreffend.
- Das Hinterbliebenengeld ist kein Schmerzensgeld
- (Abgeordneter Fechner: § 844 III BGB ist eine eigene Anspruchsgrundlage)

- Das LG Tübingen weiter:
- Der Schockschaden ist unschlüssig.
- Damit war der Weg frei für die Entscheidung zum Hinterbliebenengeld, obwohl alle Kläger ein „Schmerzensgeld“ eingeklagt haben.

- Ehefrau: 12.000 €
- 28 Ehejahre
- Sonst nicht erkennbar, welche Gemeinsamkeiten und Interessen die Eheleute hatten.
- Ob das Gericht danach gefragt hat?
- § 139 ZPO?

- 4 Kinder erhalten alle 7.500 €
- Gleichbehandlung ist in Ordnung.
- Begründung: Weniger als 28 (Ehe-) Jahre mit dem Vater zusammengelebt?!
- Zwei Kinder waren schon ausgezogen, die beiden anderen standen möglicherweise kurz davor.
- Von Unstimmigkeiten ist nichts bekannt.
- Aber wann soll eine Nähebeziehung enger sein?

- Bruder: 5.000 €
- Ein **besonderes Näheverhältnis wird nicht** kraft Gesetzes **vermutet.**
- Gemeinsamkeiten: Motorradfahren und regelmäßige Treffen.
- Das sollte genügen.

- Unterstellt, der Klägerin und den Kindern wäre ein Hinterbliebenengeld von je 20.000 € zugesprochen worden, hätte dies zur Folge, dass künftig das Schmerzensgeld für einen „echten“ Schockschaden höher ausfallen müsste.

- Immerhin wird durch den Tod eines nahen Angehörigen auch in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Hinterbliebenen eingegriffen, so dass als Hinterbliebenengeld eine wesentlich höhere Geldentschädigung aus Art. 1, 2 GG geschuldet sein könnte.

- Die Entscheidungen zeigen:
- LG Düsseldorf, 3 O 250/15: Ein Arzthaftungsprozess! Unglaublicher Missgriff, kein Rechtsmittel eingelegt.
- LG Osnabrück, 3 KLS 4/18, die Umstände des Todes (Mord) hätten zu einem deutlich höheren Hinterbliebenengeld führen müssen.
- LG Tübingen, 3 O 108/18, insgesamt durchaus vertretbar.

- Wieso kam es zu diesen Entscheidungen?
- Haben die Versicherer nicht aufgepasst?
- LG Düsseldorf, 3 O 250/15, damit konnte keiner rechnen, das Gesetz galt noch nicht. Versicherer für Arzthaftung sind nicht identisch mit denen für Verkehrsunfallrecht. Versicherer Winterthur?
- LG Osnabrück, 3 KLS 4/18, im Adhäsionsverfahren ist der Versicherer wohl nicht vertreten gewesen. Klägerrechtsanwalt ist Fachanwalt für Strafrecht?
- LG Tübingen, 3 O 108/18, es war auf Schmerzensgeld geklagt, nicht auf Hinterbliebenengeld; die Klage war unschlüssig.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**